

2. Änderung

der Richtlinien für die Bezuschussung zur Förderung des Kindergartenbesuches vom 28.04.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in ihrer Sitzung vom 15.09.2014 folgende

2. Änderung

der Richtlinien für die Bezuschussung zur Förderung des Kindergartenbesuches vom 28.04.2009 beschlossen:

Artikel I – Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

§ 1 (Allgemeines) erhält folgende Neufassung:

- (1) Zur Förderung der Wölfersheimer Kinder und damit diese möglichst alle, insbesondere vom dritten Lebensjahr an, die Einrichtungen der Gemeinde Wölfersheim besuchen können, gewährt die Gemeinde Wölfersheim aus sozialen Gründen für Erziehungsberechtigte mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Wölfersheim haben, auf schriftlichen Antrag einen Zuschuss zu der Benutzungsgebühr, der sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte (Brutto) richtet.
- (2) Wer seinen Hauptwohnsitz nicht in Wölfersheim aber ein hauptberufliches sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bzw. hauptberuflich einen Gewerbebetrieb in Wölfersheim hat, erhält für sein aufgenommenes Kind 75 % der in § 2 aufgeführten Zuschüsse.
- (3) Sonstige Auswärtige erhalten für ihr aufgenommenes Kind 50 % der in § 2 aufgeführten Zuschüsse.

§ 3 (Gesamtbetrag der Einkünfte) erhält folgende Neufassung:

- (1) Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 1 Abs. 1 sind die durch 12 geteilten Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres einer Familie. Als Summe der Einkünfte gelten:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
 - Sonstige Einkünfte.

Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

Der Nachweis ist über die aktuelle vorliegende Steuererklärung nachzuweisen. Sollte diese älter als zwei Jahre sein, ist die Elektronische Lohnsteuerbescheinigung (ELSTER-Bescheinigung) aus dem Dezember des Vorjahres vorzulegen. Soweit

Leistungen von Sozialleistungsträgern empfangen werden, ist dies durch einen aktuellen Bescheid nachzuweisen.

- (2) Der jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte einer Familie wird gemindert um 1.900,00 EUR für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, für das den Berechtigten Kindergeld zusteht.
- (3) Bei der Ermittlung des jährlichen Gesamtbetrags der Einkünfte sind auch die Einkünfte eines Lebenspartners zu berücksichtigen.
- (4) Wird im laufenden Kalenderjahr der jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte niedriger sein als des vorletzten Kalenderjahres, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt. Die Verringerung ist schriftlich durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen der Gemeinde Wölfersheim nachzuweisen.
- (5) Erhöht sich der jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte gegenüber den vorgelegten Unterlagen um mindestens 500,00 EUR, ist dies unter Vorlage der Unterlagen zwingend der Gemeinde anzuzeigen. Spätester Meldetermin ist der 01. August eines Jahres (Beginn des neuen Kindergartenjahres).
- (6) Die Vorlage einer einzelnen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung für einen Monat ist für die Ermittlung der jährlichen Summe der Einkünfte nicht ausreichend.

§ 4 Absatz 3 (Beantragung des Zuschusses) erhält folgende Neufassung:

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Einrichtung der Gemeinde, wird der Zuschussbetrag für das zweite Kind um 25 % angehoben; jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Davon ausgenommen ist die Erhebung des Kleinkindzuschlages. Erst-, Zweit- und jedes weitere Kind bestimmt sich nach dem Lebensalter.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Richtlinien tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft

Wölfersheim, den 29.09.2014

Der Gemeindevorstand

gez.

(S)

Rouven Kötter
Bürgermeister